

Sparte Gewerbe und Handwerk

125B Landesinnung der Bestatter

Beschluss der Fachgruppentagung am 12.09.2019

Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden festgelegt:	
Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte.	240,00 Euro
Ein Abschlag für die zweite Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten in Höhe von	50,00 %
Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter.	0,00 Euro
Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent.	0,00 %
Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag	1,70 Euro
Die Rechtsformstaffelung wird ausgeschlossen.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	120,00 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.	